

Nováková, Julie

Drei Zeitwörter in drie historischen Dokumenten

In: *Mnema Vladimír Groh. Češka, Josef (editor); Hejzlar, Gabriel (editor).*
Vyd. 1. Praha: Státní pedagogické nakladatelství, 1964, pp. [31]-36

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/119551>

Access Date: 04. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

JULIE NOVÁKOVÁ

Praha

DREI ZEITWÖRTER IN DREI HISTORISCHEN
DOKUMENTEN

Schon längst wurde erkannt, dass die Zeitwörter im Grossen und Ganzen an Bedeutungsinhalt ärmer sind als die Hauptwörter. Darum wurde diesen in den semantischen Abhandlungen zumeist mehr Aufmerksamkeit und Raum als jenen gewidmet. Nichtsdestoweniger stösst man — besonders in den geschichtlichen Quellen — oft genug auf Verba, deren sachlicher Inhalt mehr oder weniger missverstanden wird oder nicht erläutert bleibt.

Purgare bei Cato

In seinem berühmten Handbüchlein *De agri cultura* fordert Cato der Ältere, dass seine Sklaven selbst an den Festtagen arbeiten; laut ihm können dann leichtere Arbeiten verrichtet werden, nämlich *fossas veteres tergeri, viam publicam muniri, vepres recidi, hortum fodiri, pratum purgari, virgas vinciri, spinas runcari, expinsi far, munditias fieri* (Kap. 2, § 4). Was das Fünfte betrifft, bis dato sprechen die Landleute von dem „Reinigen“ der Wiesen, wenn sie von ihnen Steine, Reisig und allerlei Unrat beseitigen. Solche einfache Interpretation des zitierten *purgari* wird aber durch eine Parallelstelle bei Columella kompliziert. Auch dort befindet sich ein Verzeichnis jener Arbeiten, welche an den Feiertagen erlaubt sind; diese Liste (Buch II, Kap. 21) ist länger als diejenige bei Cato, obwohl hier nicht alle catonischen Arbeiten aufgezählt sind. Unschwer lässt sich das angeführte *expinsi far* mit *far pinsere*, ebenso jenes *fossas veteres tergeri* mit *fossas veteres tergere et purgare* bei Columella identifizieren (§ 3). Mehr Umsichtigkeit erfordern jene *opera*, bei welchen beide Schriftsteller nicht denselben Ausdruck verwenden. Verlockend ist es freilich das angef. *pratum purgari*

dem, was Columella als *prata sicilire* bezeichnet, gleichzusetzen; dies hat M. E. Sergeenko in ihrer Übersetzung getan, wo man an der kritischen Stelle *obkašivatb luga* liest.¹ Man muss aber beide Stellen noch mit den Angaben des dritten klassischen Agronomen, des Varro von Reate, vergleichen. Im ersten Buch seines Werkes *De re rustica* schliesst er das sg. *pratorum purgatio* in die ersten Frühlingsarbeiten ein: *Primo intervallo inter favonium et aequinoctium vernum haec fieri oportet. Seminaria omne genus ut serantur, putari arbusta, stercorari in pratis, circum vites ablacuari, radices quae in summa terra sunt praecidi, prata purgari, salicta seri, segetes sarciri* (I 29, 1). Jene *sicilitio*, das Ausmähen der Wiesen, fand im Gegenteil nach der Heuernte statt, wie Varro unten angibt: *herba, cum crescere desiit et aestu arescit, subsecari falcibus debet... Quo facto sicilienda prata, i. e. falcibus consectanda quae foenisices praeterierunt, ac quasi herba tuberosum reliquerunt campum. A qua sectione arbitror dictum sicilire pratum* (I 49, 1). Dasselbe erwähnt Plinius d. Ältere: (*Prata debent quotiens secta sint siciliri, hoc est quae foeniseces praeterierunt, secari* (XVIII 259). Auch Cato nennt *sicilimenta de prato* erst nach dem *faenum cordum* (5, 8). Jedenfalls muss man die Begriffe *prata purgare* und *prata sicilire* streng auseinanderhalten.

Inchriftliches *morari* in Sicca

Wie bekannt, ist das französische *demeurer* seiner Etymologie nach identisch mit dem lat. *demorari*. In semantischer Hinsicht hat jenes ebenso wie dieses Zeitwort ausser der breiteren Bedeutung (verweilen usw., samt den Metaphern) noch eine engere, nämlich wohnen. Im Lateinischen ist die letzte Bedeutung augenscheinlich jünger als die erste. Während für die konservativen Rechtsgelehrten *demorari* immer ein anderer Begriff war als *domicilium habere* (s. Ulpianus, Dig. V 1, 2, 4 *legatis... qui non compelluntur se Romae defendere, quamdiu legationis causa hic demorantur*, d. h. falls sie angeklagt sind, müssen sie nicht in ihrer Heimat erscheinen, *domum non revocantur*), ist dasselbe Ztw. für Augustinus u. a. gleichbedeutend mit *habitare*: *Abraham erat quinque et septuaginta annorum, cum exiit ex Charra. Sed si eo anno facta est ista promissio* (näml. *Exi de terra tua... et benedicentur in te omnes tribus terrae*, Gen. 12, 1–3), *iam utique in Charra cum patre suo demorabatur Abraham. Neque enim exire inde posset, nisi prius ibi habitasset* (De civ. Dei XVI 16). Ähnlich war die Entwicklung des Ztw. *commorari*, wie aus den Zitaten in Thes. LL ersichtlich ist; von besonderem Interesse sind jene Stellen aus Itala, wo das Wort dem griech. *κατοικεῖν* entspricht, vgl. auch *commoratio* „Wohnsitz“ in Vulgata; 3 Esdr. 9, 37 *Et inhabitaverunt sacerdotes et Levitae: et qui erant ex Israel in Ierusalem, et in tota regione... Et erant filii Israel in commorationibus suis*. Siehe

noch die Synonyme *habitare* — *incolere* — *immorari* bei Tertullian (Adv. Iudaeos 7, Sp. 649 Migne).

Diese vermutlich jüngere Bedeutung wurde freilich nicht auf die christliche Literatur beschränkt. Es war sogar das amtliche Latein, wo das geprüfte Ztw. in der letztgenannten engeren Bedeutung als *terminus technicus* benützt werden konnte, u. zw. in seiner Grundform *morari*. Dies ist durch eine Inschrift aus d. 2. Hälfte des 2. Jhdts u. Ztr. (zwischen 169—180) bezeugt, welche in El Kef (Sicca) gefunden worden ist, s. CIL VIII 1641 und Dessau ILS 6818. Es handelt sich um einen *procurator Augg. imp. Caes. M. Aurelii Antonini . . . et divi Veri a rationibus*, welcher *P. Licinius Papirianus* hiess und seinen Mitbürgern, den *municipes Cirthenses Siccenses*, ein Kapital von 1,300.000 HS hinterliess. Dieses *legatum* hatte den Zweck, *ut ex usuris eius summae quincuncibus quodannis (!) alantur pueri CCC et puellae CC*. Die betreffenden Kinder sollten von den *duoviri* eines jeden Jahres ausgewählt werden und sie konnten entweder *municipes* oder *incolae* sein, nicht aber ganz ohne Weiteres: *municipes item incolae dum taxat incolae qui intra continentia coloniae nostrae aedificia morabuntur*. Es wäre unsinnig die Alimentation den Kindern jener *incolae* zugestehen, welche nur vorübergehend in der Stadt weilten; es konnte sich nur um die Ansässigen handeln. *Morari* ist hier also dasselbe, was bei den Jurisconsulti *dominicium habere*, dh. die pecuniäre Unterstützung konnten nur jene Kinder bekommen, deren Wohn-gemeinde und Domizil *Sicca-Cirta Nova* war.

Erwähnungswert ist bei dieser Gelegenheit noch eine andere afrikanische Inschrift, welche nicht viel jünger ist als die oben zitierte und in Henschir Kaussât gefunden worden ist, s. CIL VIII 15669 und Dessau ILS 6807 (aus d. J. 214 u. Ztr.):² *Imp. Caes. M. Aurelio Antonino Pio . . . decur. Sic. Ucubi morantes et seniores k. Ucubis aer. conl. (p.), d. d.* Es gab zwar Fälle, wo *vexillationes* und ähnliche Militärabteilungen die Inschriften bei einer blossen vorübergehenden Einquartierung in der oder jener Station weihten, aber bei den Dekurionen kann sich kaum um einen solchen kurzen Aufenthalt an einem oder dem anderen Ort handeln: sie mussten in Ucubi wohnen, ebenso wie die *seniores kastelli*. Zum Unterschied von der ersten Inschrift kann man freilich in diesem Falle nicht behaupten, dass die Genannten im Kastellum ihr Domizil hatten; die Bedeutung *morari* als *habitare* ist aber auch hier gut gewährleistet.

Detrahere des Maximianus

Ein lebhaftes Interesse erweckte die grösste Inschrift von Zana, welche die dortigen Dekurionen dem M. Valerius Maximianus, einem der hervorragendsten Feldherrn des M. Aurelius zur Zeit der sog. Markomannenkriege, errichtet haben (AÉp 1956, 124). Unter anderen sehr verantwortlichen Aufgaben, mit welchen ihn

der Kaiser beauftragt hat, wird die Liquidierung der räuberischen Briseer im Grenzgebiet Mazedoniens und Thraziens genannt: er war nämlich (*praepositus vexillationibus et ad detrahendam Briseorum latronum manum in confinio Macedoniae et Thraciae ab Imperatore (missus)*). Das Ztw. *detrahere* kann etwas befremden. Man hat es m. W. in zweierlei Weise interpretiert. Nach dem ersten Herausgeber, Pflaum, wird hier etwas wie beseitigen gemeint; er paraphrasiert die Stelle „il est envoyé par l'empereur sur les confins de la Macédoine et de la Thrace pour en déloger la bande des brigands briséens“.³ Ähnlich versteht den Ausdruck Dobiáš, nach welchem Maximianus die Grenze von den Räubern „säubern“ sollte.⁴ Mit dieser Erklärung hängt der betreffende Passus wie in der slowakischen, so auch in der tschechischen Übersetzung zusammen.⁵ Eine andere Erklärung versuchte Hošek zu bringen. Er hat die Stelle mit der Angabe in *Vita Marci* 21, 7 konfrontiert: *latrones etiam Dalmatiae milites fecit*, und daraus entnommen, dass das Ziel des Maximianus „die Gefangennahme von lebendigen Briseern und deren Rekrutierung in das Heer des Marcus Aurelius als Soldaten“ war.⁶ Zu diesem Zweck beruft er sich auf die Stelle in *Caesars B. civ.* III 89,4 *celeriter ex tertia acie singulas cohortes detraxit atque ex his quartam instituit*, sowie noch auf die bekannte Tatsache, dass die Bezeichnung *manus* auch für „militärische Einheit“ geläufig ist (S. 88). Das Letzte sagt aber nur soviel, dass das Wort *manus* nicht gegen die Interpretation des Autors spricht. Was das Erste betrifft, ist es an und für sich ganz möglich, dass Maximianus aus den Briseer Räubern Soldaten gemacht hat; es steht aber noch dahin, ob es sich ziemte, eine solche Aktion — welche den römischen Stolz immer sehr unangenehm berührte — in einer monumentalen Inschrift zu erwähnen. Alles kommt also nur auf die genaue Erklärung des Ztw. *detrahere* an.

In allen Belegen, welche Thesaurus LL, sowie auch die kleineren Lexika unter dem Stichwort *detrahere* anführen, wird folgerichtig die synsemantische Rolle der Vorsilbe *de-* in Betracht gezogen; sie deutet irgendein Entziehen, Herabnehmen oder Verkleinern an, mag es zum Guten oder zum Schlimmen des betreffenden Menschen oder Dinges geschehen und mag das Ztw. im eigentlichen Sinne oder metaphorisch gebraucht werden. Nicht einmal bei Caesar finden wir eine Ausnahme. Der Diktator hat das Wort als militärischen *t. t.* zweimal benützt. Nach *B. Gall.* III 2,3 verachteten die Gallier die XII. Legion, weil sie um zwei ganze Kohorten und mehrere auserlesene Soldaten vermindert war, *legionem neque eam plenissimam detractis cohortibus duabus et compluribus singillatim... propter paucitatem despiciebant* (jene zwei Kohorten wurden nämlich als Besatzung bei den Nantuatensern eingesetzt, *B. Gall.* III 1,4). Ähnliches Detachieren ist im oben angef. Zitat aus *B. Civ.* gemeint: Caesar zog aus der dritten Schlachtlinie von jeder Legion eine Kohorte fort und bildete aus diesen Kohorten eine vierte Legion. Hier entspricht der Hošek's Vorstellung (Bildung einer neuen militärischen *manus*) eigentlich nicht das Wort *detrahere*, sondern *instituere*. Es ist also nicht

ratsam, jenem Wort *detrahere* der Zaner Inschrift auf Grund dieser Caesarstelle einen solchen positiven Inhalt zu unterschieben. Vielmehr muss man fragen, was für einen negativen Sinn hier das Präfix *de-* hat. Sollte Maximianus die Räuber von der Mazedonisch-Thrakischen Grenze entfernen? Dies scheint Pflaums und Dobiáš's Übersetzung klar anzudeuten. Dazu sind drei Parallelstellen aus Livius zu vergleichen: *ad Hannibalem detrahendum ex Italia* (XXIX 26,6), (*Hannibal*) *ex diutina possessione Italiae est detractus* (XXX 20,9) und *me sextum decimum iam annum haerentem in possessione Italiae detraxisti* (spricht Hannibal, XXX 30, 14).

Angesichts der zitierten Liviusstellen kann aber der betreffende Zaner Satz immer noch anomal erscheinen: entweder würde man anstatt des überlieferten *in* die Präp. *ex* erwarten, oder vermisst man irgendein Partizip wie *morantem*, von welchem die Bestimmung *in confinio Macedoniae et Thraciae* abhängig wäre. Man darf aber nicht an die Inschriften des ausgehenden 2. Jhdts klassizistische Regeln anwenden. Die Verbindung *in confinio* etc. kann einfach Maximianus' Wirkungsstätte bezeichnen, den Schauplatz jener *detractio* (welche freilich die Säuberung des Grenzgebietes zur Folge hatte); das Ztw. wird hier so zu sagen absolut gebraucht. Ähnliches kommt in der römischen Fachliteratur vor: Plinius d. Ält., Celsus, Scribonius, Columella, noch mehr die Späteren, wo sie von der Beseitigung unnützlicher oder schädlicher Stoffe aus dem Körper oder von dem Schneiteln sprechen, benützen das Wort als *t. t.*, und zwar oft ohne nähere Bestimmung, woher oder wem etwas entzogen wird. Unzählighmal wird in den medizinischen Schriften über Arzneimittel berichtet, welche allerlei Krankheiten „abführen“, dh. *detrahunt*. Als *pestis, morbus, tabes* u. ä. pflegten aber, wie bekannt, die römischen Schriftsteller auch alle Elemente und Erscheinungen zu bezeichnen, welche die Gesellschaft bedrohten; ganz geläufig waren solche Metaphern bei Cicero, s. z. B. *ei medentur rei publicae, qui exsecant pestem aliquam tamquam strumam civitatis* (Pro Sestio 135). *Latrones, latrunculi* waren Pest der Kaiserzeit; die ciceronische Verbindung *pestem exsecare, comprimere, delere, extinguere* (über Clodius, s. De harusp. resp. 4, 6), der ärztliche *t. t. deträhere pitiuitam, bilem, cruditatem, materiam, dentem vexatum* und endlich das geprüfte *latronum manum deträhere* sind stilistisch gleichartig. Kurz und gut, unser *deträhere* bedeutet einfach „beseitigen“ (liquidieren), welcher Begriff keiner näheren Bestimmung bedurfte.

Wollen wir einen Schluss aus den drei vorhergehenden Betrachtungen ziehen, müssen wir stets ausdrücklich betonen, dass eine zuverlässige Interpretation eines Wortes oder Passus nur auf Grund des Vergleiches mit dem verwandten, möglichst vollständigen Material möglich ist.

ANMERKUNGEN

¹ Mark Porcij Katon, Zemledelie. Pervod i kommentarii M. E. Sergeenko. Izdat. ANSSSR, Moskva-Leningrad 1950, S. 9; vgl. die ausführliche Anm. S. 131. In der älteren russischen Chrestomathie, die zum erstenmal im J. 1937 erschienen ist (Katon, Varron, Plinij, Kolumella. O selskom chozjajstve, Moskva 1957²), liest man *očiščat lub* (S. 103), wo *lub* augenscheinlich nur Druckfehler ist anstatt *lug* „Wiese“.

² Auf die Inschrift hat mich Dr. Jan Burian, C. Sc., aufmerksam gemacht.

³ H. G. Pflaum, *Deux carrières équestres de Lambèse et de Zana*. *Libyca* III, 1955, S. 123–154.

⁴ Josef Dobiáš, *Nový nápis ze Zany a římský nápis na skále trenčínské*. *Listy filologické* LXXX, 1957, S. 179–196.

⁵ Siehe O. Pelikán, *Rimania na Slovensku a africký nápis*. *Naša Veda* IV, 1957, S. 448: hier wird die Verbindung *ad detrahendam* als „na zahnatie“ widergegeben, dh. zum Vertreiben. In der Chrestomathie J. Nováková - J. Pečírka, *Antika v dokumentech*, Bd. II, Praha 1961. S. 588, steht „k potření“, dh. zum Aufreiben.

⁶ Radislav Hošek, *M. Valerius Maximianus im unteren Donauraum in den Jahren 176–178 u. Z.* *Sborník prací filosofické fakulty brněnské university*, E 4, 1959, S. 83–92.